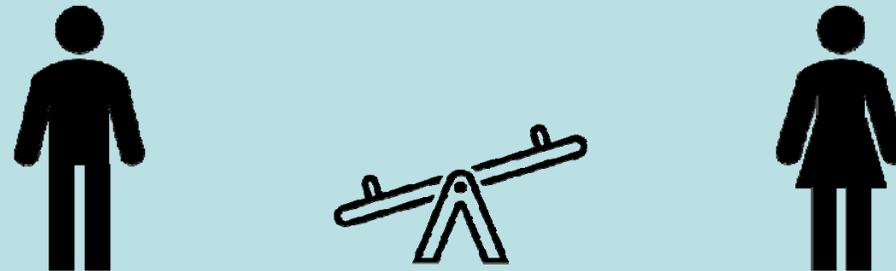


# Begutachtung im Familienrecht

PH Ludwigsburg, Sommersemester 2023



# Begutachtung im Familienrecht

- Sorgerecht §1671 BGB
- Umgangsrecht §1634 BGB
- Sorgerechtsentzug §1666 BGB
- Geschlossene Unterbringung §1631 b BGB

# Sorgerecht - Umgangsrecht - Sorgerechtsentzug

# Aktuelles

Quelle: Statistisches Bundesamt

## Ehescheidungen

in Tausend



Ab 2019 einschließlich gleichgeschlechtlicher Ehescheidungen. Das Anklicken oder Antippen der Legende blendet Merkmale aus und ein.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

# Rechte des Kindes

Kindschaftsrechtsreform, ab Juli 1998

⇒ Orientierung am Kindeswohl

- Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder
- Umgangsrechte von Bezugspersonen
- Gemeinsames Sorgerecht bei Trennung und Scheidung
- Stärkung der Rechte der Kinder in gerichtlichen Verfahren, Einstellung Verfahrenspfleger
- Interventionsorientierung des Familienrechtverfahrens

FAMILIE  
UND GESELLSCHAFT



## Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zu Abstammung,  
elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt



Weitere Reformen  
durch die  
Ampelkoalition?

# Loyalitätsfragen beim Kind

## Anforderungen an Objektivität beim Gutachter

- Hochstrittige Eltern mit häufig langjähriger Vorbelastung, in ihren Haltungen verhaftet
- Hohe Emotionalität
- Eigene Interessen, Instrumentalisierungen
- Projektive Prozesse (auch ggü. Kind, ggü. Gutachter:in)
- Loyalitätskonflikte bei den Kindern
- Wechsel aus empathischer Aufnahmefähigkeit vs. Professionelle Distanzierung notwendig

# Elternschaft - Rechte, vor allem aber Pflichten gegenüber dem Kind

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.

(§1627 BGB)

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

(§1684 Abs. 2 BGB)

# Das Kindeswohl - Orientierung in der Begutachtung im Familienrecht

## ➤ Bindungen und Beziehungen des Kindes zu den Eltern

Dauer der Beziehung und Intensität, Altersangemessenheit, Parentifizierungsprozesse und andere pathologische Strukturen

⚡ Sorgerechtsentzugsverfahren

## ➤ Geschwisterbeziehungen

➡ kann stabilisierend wirken, eher Tendenz Geschwister nicht zu trennen außer bei hoher Identifizierung der Geschwister mit unterschiedlichen Elternteilen

Interessen der Eltern müssen gut geprüft werden!

# Das Kindeswohl - Orientierung in der Begutachtung im Familienrecht

## ➤ **Kontinuitätsprinzip**

Im Bezug auf Familienmitglieder, Freunde und weiteres soziales Umfeld, auch räumlich

⚡ im Sorgerechtsentzugsverfahren u.U. besonders kritisch

## ➤ **Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern**

Innere Haltung und Fähigkeit, danach zu handeln  
Eltern untereinander, aber auch Institutionen (v.a. im Sorgerechtsentzugsverfahren)

Kann Erziehungsfähigkeit erheblich einschränken

➡ **Bindungstoleranz**

# Das Kindeswohl - Orientierung in der Begutachtung im Familienrecht

## ➤ **Versorgungsrealität**

emotionale Zuwendung, Erziehung, Beaufsichtigung, Förderung, materielle Verhältnisse

 Deprivation

## ➤ **Einschränkung der Erziehungsfähigkeit**

Ein Kontinuum, konkret auf die jeweilige Situation des Kindes und seiner Eltern bezogen. Beurteilung der Förderkompetenzen. Einschätzung von Auswirkungen (psychischer) Erkrankungen der Eltern.

➡ Interaktionsbeobachtung

➡ Untersuchung des Kindes

# Das Kindeswohl - Orientierung in der Begutachtung im Familienrecht

## ➤ **Kindeswille**

Anhörung des Kindes im Sorgerechts- oder Umgangsverfahren durch das Gericht

Einholen des Kindeswillens in der Untersuchung

Altersangemessene Berücksichtigung

⚡ Kindeswille entspricht nicht immer Kindeswohl

# Ablauf der Begutachtung

- Einzelgespräche mit den Eltern
- Exploration des Kindes
- Interaktionsbeobachtungen
- Testpsychologische Untersuchungen
- Ggf. Hausbesuch

# Gutachten zum Sorgerecht

- Beurteilung der Phase der Trennung
- Das „Wechselmodell“: Ein hoher Anspruch an Kommunikation und Kooperation. Kontinuität für das Kind?
- Ungünstige Konstellationen (Klosinski et al. 1994):
  - Psychische Erkrankung
  - Konfliktausweitung auf die Großfamilie
  - Familiäre Gewalt
  - bikulturelle Zugehörigkeit
  - Rigide Religiosität

# Gutachten zum Umgangsrecht

- Häufigster Grund, den Umgang auszusetzen: Kindeswille
- Beeinflussung des Kindes / des Jugendlichen?
  - Parental – Alienation – Syndrom (Gardner 1992)
  - Identifikatorische Übernahme von Elternargumenten (Lempp 1983)
- Loyalitätskonflikte mit psychischen/somatischen Auswirkungen
  - Besuchsrechtssyndrom (Felder und Hausheer 1993)
- Betreute Umgangskontakte (Jugendamt, Kinderschutzorganisationen)

# Einschränkung oder Entzug des Sorgerechts

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

### **§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (...)
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

# Einschränkung oder Entzug des Sorgerechts

- Abwägen des geringsten Übels für das Kind: Herausnahme aus traumatischer Situation bedeutet nicht zwangsweise eine Verbesserung der Entwicklungschancen
- Loyalitätskonflikte können zu massivem Störverhalten im neuen Umfeld führen, erneuter Kontaktabbruch und Weiterreichen des Kindes droht
- Ziel ist Einsicht und Kooperation der Eltern, Umgangs- und Besuchskontakte
- Bindung des Kindes an das Elternhaus, auch ein traumatisierendes, ist immer im Blick zu behalten

 Fall

# Geschlossene Unterbringung

# §1631 b BGB

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.

# §1631 b BGB

- Antragsteller beim Familiengericht sind i.d.R. die Eltern
- Genehmigung des Antrages der Eltern, keine richterliche Anordnung  
⇒ Keine Verpflichtung zur Behandlung, aber Berechtigung
- Für das Gutachten relevant:
  - Exploration und Untersuchung des Jugendlichen  
mitsamt seiner Entwicklung, Entwicklung und Bedingung der  
Pathologie, sozialem Umfeld, Alltagsstrukturen, Ressourcen und  
Perspektiven
  - Fremdanamnesen (Eltern)
  - Stellungnahmen und Gespräch mit Institutionen, Schule, Jugendamt,  
ambulante Hilfen etc.
  - Andere Lösungen?

# §1631 b BGB

- Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe:
  - bei dissozialen Entwicklungen
  - Beziehungsaufbau, Hoffnung Arbeit im offenen Setting weiter zu führen
  - Meist rasch Ausgänge u.a. Freiheiten, aber im hochstrukturierten Rahmen
  - Zeitlicher Rahmen 6-12 Monate
  - Ziel: Öffnen von neuen Perspektiven

# §1631 b BGB

- Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:
  - Akute Eigen- oder Fremdgefährdung
  - Mangelnde Krankheitseinsicht
  - z.B. akute Psychosen, akute Manien, akute Suizidalität, schwere emotional-instabile Persönlichkeitsstörungen, u.U. auch Anorexia nervosa
  - In Einzelfällen massive Schwellenängste mit Weglauftendenzen
  - Ziel: Beziehungsaufbau, Entwicklung eines freiwilligen, therapeutischen Behandlungsauftrages durch Vertrauen und Krankheitseinsicht
  - Bei Suchterkrankungen wird die Einleitung einer Zwangsbehandlung als nicht zielführend betrachtet

 Fall

# Quellen

- Günter M (2021). Begutachtung im Familienrecht: Sorgerecht, Umgangsrecht, Sorgerechtsentzug, geschlossene Unterbringung. In: Venzlaff, Foerster, Dreßing (Hrsg.), Habermeyer (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung. S.672 – 701. München:Elsevier

Andere wie angegeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit